

Beschlussvorlage



Sitzungsgremium: Verwaltungsrat

Die Sitzung ist am: 4. Mai 2021

Öffentlich

Beratungsgegenstand:

TOP 1: Änderung der Anstaltssatzung

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung von Komm.Pakt.Net in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurden auch neue Herausforderungen an die Sitzungen von kommunalen Gremien gestellt. In Zeiten, in denen soziale Kontakte beschränkt und Veranstaltungen verboten werden, wurde deutlich, dass neue Regelungen für die Durchführung von Sitzungen und der Anwesenheitspflicht von Gremienmitgliedern in der Gemeindeordnung nötig sind.

Am 7. Mai 2020 wurde eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, mit der unter anderem der § 37a GemO eingefügt wurde.

Der Wortlaut dieser Neuregelung lautet:

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Durch Einführung dieser Vorschrift wurde klargestellt, dass die Durchführung von Videositzungen statt Präsenzsitzungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dabei muss es sich grundsätzlich um eine notwendige Sitzung handeln, der Tagesordnungspunkt muss also nicht verschoben werden können.

Mit dem neuen § 37a GemO wurde somit in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch Änderung des § 15 GKZ wurde diese Möglichkeit von Videokonferenzen auch für Verbandsversammlungen geschaffen. Nach § 15 Abs. 2a GKZ neu gilt § 37a GemO für Verbandsversammlungen entsprechend „mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.“ Dies gilt ebenso für Verwaltungsräte von gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten (§ 102b Abs. 5 GemO, § 24a Abs. 1 GKZ).

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen für die Durchführung von Videokonferenzen möglich:

- a) Bei der Verhandlung über Gegenstände einfacher Art nach § 37 Abs 1 S. 2 GemO, die auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnten. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörden angehalten, diesen Begriff weiter auszulegen als bisher.
Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
Für Gegenstände einfacher Art gibt es also die Möglichkeit einer Präsenzsitzung, einer Videokonferenz oder des schriftlichen bzw. elektronischen Verfahrens. Die Wahl des Verfahrens hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats zu treffen.
- b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung nur dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die Präsenzsitzung ansonsten aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei der Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 GemO aufgeführte Katalog zu beachten. Während der aktuellen Corona-Pandemie wäre insbesondere der Tatbestand des Seuchenschutzes einschlägig.

Ob ein schwerwiegender Grund vorliegt und deswegen eine Videositzung einberufen wird, entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 7 Abs. 1 der Anstaltssatzung.

Im Fall der Anwendung des § 37a GemO sind sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen zulässig. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen einer Videositzung eine Änderung der Anstaltssatzung zu beschließen. Es dürfen jedoch keine Wahlen durchgeführt werden, da das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet werden kann.

Bei der Durchführung von Videositzungen mit öffentlich zu beschließenden Tagesordnungspunkten ergeben sich weitere Voraussetzungen. Eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum muss sichergestellt sein, so dass Interessierte die Möglichkeit haben, der Verhandlung zu folgen.

Technisch ist bei der Durchführung von Videositzungen zu beachten, dass die teilnehmenden Gremiumsmitglieder durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton zugeschaltet sein müssen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein. Neben der Videokonferenz sind auch andere oder neue technische Verfahren möglich, die die Voraussetzung einer Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Voraussetzungen erfüllen.

Grundsätzlich muss die Durchführung von Videositzungen in der Anstaltssatzung implementiert werden. Es obliegt dem Verwaltungsrat zu entscheiden, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommen soll und eine entsprechende Regelung in der Anstaltssatzung vorgesehen wird.

Gemäß § 24b Abs. 3 GKZ entscheidet der Verwaltungsrat über die Änderung der Anstaltssatzung.

Satzungen sind nach § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Ulm, 31.03.2021



Heiner Scheffold
Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 1:

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung vom 16. Juni 2016